

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck der Gemeinschaft**

1. Der am 18. März 1862 erstmals und in Auswirkung des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1945 erneut gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft 1862 Anspach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Anspach. Er ist im Vereinsregister beim jeweiligen, zuständigen Amtsgericht eingetragen. Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Usingen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder
  - a. durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
  - b. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden und
  - c. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zu Teil werden.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. a) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. (§3 Nr. 26a EStG)
  
- b) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

### § 3

#### Vereinsvermögen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden. Es ist der Stadt Neu-Anspach zu übertragen mit der Auflage, es nur für den in §2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Als Liquidatoren sollen der/die 1. Und 2. Vorsitzende bestellt werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Er erkennt vorbehaltlos die Satzung des

Landessportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### § 6

#### Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:

1. a) aktive und passive Mitglieder über 16 Jahre,  
b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene männliche und weibliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft rechnet ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Jugendliche, Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahre und
  - b) noch nicht schulpflichtige Kinder.

Die zu a) und b) außerordentlichen Mitglieder werden in Jugend- und Kindergruppen zusammengefasst.

4 . Zur Aufnahme in den Verein ist die schriftliche Anmeldung auf den ausgehändigten Erklärungen erforderlich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (beide Elternteile) oder des Alleinsorgeberechtigten erforderlich.

5 . Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.

6. Der Verein kann jederzeit die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beschränken. Als Gründe können gelten:

a) fehlende Übungsleiter/innen,

b) nicht ausreichende Übungs- und Trainingsmöglichkeiten.

Eine Beschränkung kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) nach Anhörung der einzelnen Fachabteilungen und eingehender Prüfung der vorgetragenen Gründe erfolgen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

a ) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder des Kalenderjahres (31.12.) erfolgen kann,

b) durch den Tod,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes und des auszuschließenden Mitglieds beschlossen. Gegen den

Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

Ausschlussgründe sind:

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung und

c ) bei vereinschädigendem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder wenn das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden pp. an die Vereinsgeschäftsstelle oder an den/die jeweilige/n Abteilungs- oder Übungsleiter/in zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Ehrungen**

1. Ehrungen werden nach 25-jähriger und nach 50-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft ausgesprochen. Hierfür zählen die Mitgliedsjahre im Verein, sowie die unmittelbar vorausgehende ununterbrochene Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein. Darüber hinaus können Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein ausgesprochen werden.
2. Über besondere Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft erhalten die silberne Vereinsnadel, Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft erhalten einen Ehrenbrief und die goldene Vereinsnadel und erlangen zugleich die Ehrenmitgliedschaft.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages teilweise befreit werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen.

Bei Familien mit mehr als drei Mitgliedern entfällt für das vierte und jedes weitere Mitglied die Beitragspflicht.

Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Übungs- und Nutzungspläne,
- b) Wahlrecht, und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen und
- d) vorsätzliche Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## § 11

### Organe des Vereins

Zur Verwaltung und Führung des Vereins dienen folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) geschäftsführender Vorstand,
- c) erweiterter Vorstand,
- d) die Fachabteilungen
- e) Jugendvertreter/in.

Alle im Sinne der Satzung zu vergebenden Ämter sind Ehrenämter. Im Falle einer Wahl ist die bindende Erklärung eines Gewählten über die Annahme eines Amtes erforderlich. Bei Abwesenheit des zu Wählenden muss die schriftliche Einverständniserklärung desselben vorliegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

#### A Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins einberufen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird sie durch den/die 2. Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht mit ihren Beiträgen für mehr als 6 Monate im Rückstand sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation; sie bestimmt die allgemeinen

Richtlinien der Vereinsarbeit.

Ihr obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen und der Abteilungsvorstände,
  - b) die Abberufung der in §11 Buchstaben b) und c) genannten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder,
  - c) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
  - d) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung und sonstiger Vereinsordnungen,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Beschlussfassung über in der Versammlung eingebrachte Anträge.
5. Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, des/der Versammlungsleiters/in, des/der Protokollführers/in, Vorlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Richtigkeit der Tagesordnung,
  2. Allgemeiner Jahresbericht des/der amtierenden 1. Vorsitzenden über das abgeschlossene Geschäftsjahr und ein Bericht über das laufende Geschäftsjahr,
  3. Berichte der Abteilungsleiter/innen,
  4. Bericht über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den/die Kassierer/in,
  5. Bericht der Kassenprüfer,
  6. Entlastung des Vorstandes,
  7. Anträge,
  8. Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie Vorstellung oder Bekanntgabe der neu gewählten Abteilungsleiter/innen und Abteilungsvorstände,
  9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderleistungen,
  10. Verschiedenes.

6. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
7. Die Einberufung der ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinskästen und in dem für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neu-Anspach zuständigen Presseorgan (Tageszeitung). Ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Vereinssitzes sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
8. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingereicht und von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
10. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn die Zustimmung zur Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Der/die Versammlungsleiter/in hat jedes für ein Amt vorgeschlagene Mitglied zu befragen, ob es sich zur Wahl stellt und im Falle seiner Wahl diese annimmt.
11. Vor jeder Wahl hat die Versammlung aus ihrer Mitte einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und dem/der Versammlungsleiter/in bekanntzugeben.
12. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in (in der Regel einer der beiden Schriftführer/innen) zu unterzeichnen ist. Die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder sind in einer namentlichen Liste festzuhalten, die dem Protokoll beizufügen ist.
14. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### B Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder beschließt. Im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der 1. Schriftführer/in

dem/der 2. Schriftführer/in und

dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26

BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben sein.

In Anbetracht der Vereinsgröße kann die Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft eine/n Geschäftsführer/in wählen, der/die zugleich dem geschäftsführenden Vorstand mit Sitz und Stimme angehört.

Der 1. Vorsitzende wird jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Von den weiteren 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden im Grundsatz auf die Dauer von 4 Jahren gewählt:

der/die 2. Vorsitzende,

der/die 1. Schriftführer/in,

der/die 2. Schriftführer/in und

der/die Kassierer/in.

Nach Ablauf von 2 Jahren scheiden erstmals aus:

der/die 2. Vorsitzende und

der/die 2. Schriftführer/in.

Nach Ablauf von weiteren 2 Jahren scheiden aus:

der/die 1. Schriftführer/in und

der/die Kassierer/in.

Der/die Geschäftsführer/in wird grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt.

Nach Annahme der Satzung ist erstmals nach 2 Jahren bei den Wahlen für das Amt

des/der 2. Vorsitzenden und

des/der 2. Schriftführers/in

in dem obengenannten Rhythmus zu verfahren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß §12 der Satzung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung bei der Ausübung des Amtes, so ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer der restlichen Wahlzeit ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wird ein Mitglied des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsmäßig noch nicht erforderlich wäre. Die Abberufung kann nur im Weg eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Mitglieder geregelt sein müssen.

#### **§ 14**

##### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §13 der Satzung,
- b) dem/der 1. Und 2. Beisitzer/in und
- c) den Leitern/innen der einzelnen Fachabteilungen, bei deren Verhinderung aus den jeweiligen Stellvertretern/innen,
- d) dem/der Jugendvertreter/in, bei Verhinderung aus dem/der jeweiligen Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine zur Beschlussfassung vorgelegte Angelegenheit als abgelehnt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und dem mit der Protokollführung beauftragten Vorstandsmitglied nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die einer der beiden Vorsitzenden feststellt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, für dessen Verwendung zu ausschließlichen Vereinszwecken er verantwortlich ist. Er erledigt alle Vereinsaufgaben. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports verlangen. Er ist dabei berechtigt und zugleich verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Überwachung des Sportbetriebes und die Koordinierung der einzelnen Abteilungen.
2. Zum Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Geschäftsbericht zu erstellen.
3. Der Vorstand soll bei Bedarf einberufen werden. Er ist jederzeit von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem/der 2.

Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/in einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder für erforderlich erachten.

4. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen, Den Vorsitz in diesen Arbeitsausschüssen führt der/die 1. Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied.

## **§ 16**

### **Fachabteilungen**

1. Die Fachabteilungen des Vereins werden durch einen Vorstand sportlich und organisatorisch geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und den von der Versammlung der Fachabteilung gewählten weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Abteilungsvorstände richtet sich nach den für die Fachabteilungen geltenden Ordnungen. Die Abteilungsvorstände müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.
2. Die Fachabteilungen können zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben Ausschüsse bestellen oder wählen lassen.
3. Die Fachabteilungen regeln ihre Angelegenheiten – soweit sie nach der Bestimmung dieser Satzung nicht der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes bedürfen – in eigener Verantwortung. Insbesondere verwalten die Abteilungen ihre Kassen selbständig unter voller Verantwortung der jeweiligen Abteilungsvorstände. Die Abteilungsleiter und ihre Kassenverwalter berichten halbjährlich auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes über ihre Abteilungen und deren Finanzlage.
4. Die Fachabteilungen werden ermächtigt, innerhalb ihres Bereiches von ihren Mitgliedern unabhängig von dem Vereinsbeitrag bei Bedarf eine Umlage zu erheben, die jedoch ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden ist.

5. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in des Vereins haben das Recht auf Einsichtnahme in die Kassenbücher der Fachabteilungen. Die Fachabteilungen sind verpflichtet, dem vom geschäftsführenden Vorstand mit der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins beauftragten Buchprüfer ihre Kassenbücher zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

## **§ 17**

### **Jugendvertretung**

Für die in §6, Absatz 3, Buchstaben a) und b) genannten außerordentlichen Mitglieder ist ein/eine Jugendvertreter/in bzw. ein/eine Stellvertreter/in zu wählen, der/die auf Vorschlag aus allen Fachabteilungen die Interessen im Gesamtverein wahrnimmt. Der/die gewählte Jugendvertreter/in bzw. Stellvertreter/in gehört dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme an. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren. Der/die gewählte Jugendvertreter/in sollte nicht älter als 25 Jahre sein.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer sind jährlich in der Mitgliederversammlung neu zu wählen, Wiederwahl ist ausgeschlossen. Für den Fall der Verhinderung sind vorsorglich zwei Ersatzleute zu wählen.

## § 19

### Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## § 20

### Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21

### Strafen und Beschwerden

#### 1. Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand auf Antrag des zuständigen Abteilungsvorstandes mit

- a) einem einfachen Verweis,
- b) einem strengen Verweis oder
- c) einer Sperre für sportliche Veranstaltungen

geahndet werden. Die Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere

- a) Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter/innen,
- b) unsportliches Benehmen während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen,
- c) vereinsschädigendes Verhalten.

## 2. Beschwerden

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Bestrafung schriftlich mit Begründung einzulegen, über die der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig entscheidet.

### **§ 22**

#### **Besondere Ermächtigung**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen, die Sinn und Zweck der Bestimmungen dieser Satzung nicht verändern, vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Auflagen des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes.

### **§ 23**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes findet für die Verwendung des Vereinsvermögens §3 der Satzung Anwendung.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die von der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossene Satzung tritt mit Wirkung vom 12.03.2010 an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 06.03.2009. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestellten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit in der derzeitigen Besetzung weiter aus.

Neu-Anspach, den 12.03.2010